

BVGer A-5578/2019 vom 17. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5578_2019

FR: TAF A-5578/2019 du 17 février 2020

IT: TAF A-5578/2019 del 17 febbraio 2020

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Verfahren bis Ende 2018)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Verfügungen gelten nach Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Beschwerdeentscheide i.S.v. Art. 61 VwVG. Die Vorinstanz ist eine Dienststelle der Bundesverwaltung i.S.v. Art. 33 Bst. d VGG. Ihr Beschwerdeentscheid stellt eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG und damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Da zudem kein Ausnahmegrund nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids, mit welchem seine Begehren teilweise abgewiesen wurden, ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechterheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3.1

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) wurden

hinsichtlich der Empfangsgebühr teilweise geändert. Die Änderungen traten am 1. Juli 2016 in Kraft. Neu ist die Erhebung einer "Abgabe für Radio und Fernsehen" vorgesehen (vgl. Art. 2 Bst. p RTVG). Dieser Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2019 erfolgt (Art. 109b Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVV). Bis zum Zeitpunkt, seit dem die neue Abgabe erhoben wird, blieben indes die bisherigen Bestimmungen anwendbar (Art. 109b Abs. 1 und 2 RTVG) und war auch die bisherige Gebührenerhebungsstelle - die Billag AG - für die Erhebung der Empfangsgebühren zuständig (Art. 86 Abs. 2 RTVV). Es ist daher vorliegend auf die bis am 1. Juli 2016 geltenden Bestimmungen abzustellen, um die Gebührenpflicht des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2017 zu beurteilen (vgl. Urteile des BVGer A-1749/2019 vom 17. Januar 2020 E. 4.1 und A-4304/2018 vom 3. Juli 2019 E. 3).

E. 3.2

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 RTVG in der Fassung vom 1. April 2007 [aRTVG, AS 2007 737 ff.]). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs folgt (Art. 68 Abs. 4 aRTVG) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist (Art. 68 Abs. 5 aRTVG). Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind der Gebührenerhebungsstelle schriftlich zu melden (sog. Melde- und Mitwirkungspflicht; Art. 68 Abs. 3 aRTVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 RTVV in der Fassung vom 1. Januar 2015 [aRTVV, AS 2007 787 ff.]).

E. 4

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 24. September 2019 - im Wesentlichen und soweit hier relevant - erkannt, der Beschwerdeführer unterliege für die Periode vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2017 den privaten Radio- und Fernsehempfangsgebühren.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz, bestreitet jedoch die Höhe der Empfangsgebühr und die Tatsache, dass er ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, nicht. Er macht im Wesentlichen geltend, es sei Sache der SRG als Verein Grundrechtsbeiträge für Radio und Fernsehen zu erheben. Das Bundesgericht habe zwar in BGE 141 II 182 eine Reihe von Varianten zur Qualifikation der Abgabe sowie deren Verwendung erörtert, doch dafür finde sich keine Grundlage in Verfassung und Gesetz. Die Abgaberegulierung sei somit ein Unding und es fehle ihrer jede Substanz, weshalb sie nicht anwendbar sei. Die Mehrwertsteuerabgabe sei rechtswidrig, weil die ihr zugrundeliegende Empfangsabgabe rechtswidrig gewesen sei. Er folgert daraus, dass an der Empfangsgebühr grundsätzlich nicht festgehalten werden könne.

E. 4.2

In BGE 141 II 182 waren die Empfangsgebühren nicht Streitgegenstand des Verfahrens, vielmehr ging es darum, ob auf diesen die Mehrwertsteuer erhoben werden darf. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, musste das Bundesgericht zuerst klären, wie die Empfangsgebühren zu qualifizieren sind. Das Bundesgericht kam schliesslich zum Schluss, dass die Empfangsgebühr nicht der Mehrwertsteuerpflicht untersteht (E. 6.9). Die

Rechtmässigkeit der Empfangsgebühr nach RTVG selbst wird mit diesem Entscheid nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer kann somit aus diesem Urteil nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal ihm die Vorinstanz die Mehrwertsteuer von Fr. 2.- in ihrer Verfügung gutschrieb und somit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 2. November 2018 (2C_355/2017) Folge leistete. Der Beschwerdeführer verkennt zudem, dass Bundesgesetze aufgrund von Art. 190 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) für das Bundesverwaltungsgericht massgebend sind. Bundesgesetzen kann damit weder im Rahmen der abstrakten noch der konkreten Normenkontrolle die Anwendung versagt werden (vgl. BGE 144 I 126 E. 3 und 139 I 16 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_896/2014 vom 16. Dezember 2015 E. 3; BVGE 2007/41 E. 3.4). Dies gilt auch für die Art. 68 ff aRTVG. Soweit der Beschwerdeführer die Verfassungsmässigkeit der Erhebung der Empfangsgebühren durch den Bund bestreitet, kann auf Art. 68 aRTVG verwiesen werden, der als Bundesgesetz für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich ist. Eine Abmeldung von der Gebührenpflicht gemäss Art. 68 Abs. 5 aRTVG ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht. Er unterlag somit vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2017 der Gebührenpflicht.

E. 5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. September 2019 dem Beschwerdeführer die Empfangsgebühren (ohne Mehrwertsteuer) zurecht zur Zahlung auferlegte und den Rechtsvorschlag entsprechend aufhob. Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vom Beschwerdeführer einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 6.2

Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Folglich steht auch der Vorinstanz keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.